

Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Rödertal oberhalb Medingen“

Vom 17. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Großröhrsdorf und Radeberg und der Gemeinden Arnsdorf, Frankenthal, Großharthau, Ottendorf-Okrilla und Wachau im Landkreis Bautzen sowie der Landeshauptstadt Dresden werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Rödertal oberhalb Medingen“ und trägt die landesinterne Nummer 143. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4848-301 eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 770 ha.

(2) Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang des Rödertales von Medingen bis Großharthau und besteht aus fünf Teilflächen: 1 „Rödertal östlich Medingen bis Radeberger Niederung“, 2 „Hüttertal“, 3 „Schwarze Röder bei Arnsdorf“, 4 „westliche Massenei“ und 5 „Schwarze Röder westlich Großharthau“. Die Teilfläche 1 verläuft entlang der Großen Röder von Medingen bis nach Radeberg. Die Teilfläche 2 befindet sich nördlich von Seeligstadt und verläuft entlang des Silberbaches und später des Faulbaches sowie des Steinbaches. Teilfläche 3 erstreckt sich entlang der Schwarzen Röder von nördlich Großharthau, über Großharthau bis nach Seeligstadt. Die Teilfläche 4 schließt sich in Seeligstadt, das Stadtgebiet aussparend, an Teilfläche 3 an und folgt dem Verlauf der Schwarzen Röder bis Radeberg. Teilfläche 5 umfasst die Große Röder von nördlich Wallroda bis zur Schlossmühle in Radeberg. Das FFH-Gebiet „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“ (landesinterne Nummer 150) grenzt direkt an Teilfläche 1 an.

(3) Das Naturschutzgebiet „Seifersdorfer Tal“, festgesetzt durch Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl. DDR II S. 166), befindet sich vollständig in Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. Die Teilfläche 1 befindet sich außerdem in den Landschaftsschutzgebieten „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Meißen vom 29. Oktober 1998 (Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 29. Oktober 1998), und „Seifersdorfer Tal“, festgesetzt durch Beschluss 53-37/60 des Rates des Bezirkes Dresden vom 7. März 1960 (Mitteilungen für die Staatsorgane Nr. 2/60). Die Teilfläche 2 befindet sich vollständig und die Teilflächen 3 und 4 teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Massenei“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Kamenz vom 5. Mai 2004 (Amtsblatt 5/2004 des Landkreises Kamenz vom 22. Mai 2004). Die Teilfläche 5 befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hüttertal“, festgesetzt durch Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden vom 1. September 1954.

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 im Maßstab 1 : 100.000 als rot schraffierte Fläche und in zwei Detailkarten der Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10.000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in den Detailkarten. Abweichend hiervon sind die Bahnstrecken von Ottendorf-Okrilla nach Hermsdorf und von Radeberg nach Großharthau sowie die stillgelegte Bahnstrecke von Arnsdorf nach Dürrröhrsdorf-Dittersbach nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Außerdem sind die Bundesautobahn A4, die Staatsstraßen S59, S159, S177 und S180 sowie die Kreisstraßen K7204, K7264, K9253, K9256 und K9257 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4089,
- Landratsamt Bautzen, Bürgerbüro, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, Foyer,
- Landeshauptstadt Dresden, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Raum W238a.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 143 – Rödertal oberhalb Medingen (4848-301) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 4

Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können.

Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2011

Landesdirektion Dresden
Ingrid Braun-Dettmer
Vizepräsidentin

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“

1. Erhaltung der zum Teil stark mäandrierenden, naturnahen Röder mit mehreren Nebenbächen, die von Auenwaldresten, Staudenfluren, Feuchtgrünland und naturnahen Waldbeständen sowie Felsbildungen an den Talhängen flankiert werden.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code u. Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer		0,30	1,34	ha
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation		0,77	0,43	ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	0,77		0,12	ha
		880		m ²
6510 Flachland-Mähwiesen		8,25		ha
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation		695		m ²
9110 Hainsimsen-Buchenwälder	11,48	18,07		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		0,94		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	2,65	8,91	2,23	ha
9180* Schlucht- und Hangmischwälder		1,80		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		27,61	3,83	ha
*prioritärer Lebensraumtyp				

Herausragende Bedeutung besitzt das Seifersdorfer Tal, ein ca. 4 km tiefes bis 400 m breites, nicht durch stark befahrene Verkehrswege zerschnittenes Durchbruchstal mit weiter ökologischer Amplitude. Innerhalb der Kerbtäler (Seifersdorfer Tal, Hüttertal und Tal der Schwarzen Röder unterhalb Kleinwolmsdorf) sind naturnahe, strukturreiche Fließgewässerabschnitte (LRT 3260) erhalten. Die im Seifersdorfer Tal ausgebildeten Flechtenfluren (LRT 8220), einschließlich der fragmentarisch entwickelten Pioniervegetation und Felsheiden sind lokal von erheblicher Bedeutung als Sonderstandort und Lebensraum für wärmeliebende Organismen. Von gebietsübergreifender Bedeutung sind die im Seifersdorfer Tal und im Umfeld von Liegau-Augustusbad auftretenden, ausnahmslos in günstigem Erhaltungszustand befindlichen bodensauren Buchenwaldausbildungen (LRT 9110). Die anzutreffenden, anteilig relativ großflächigen Ausbildungen der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0*) sind bei charakteristischer Krautschichtausstattung naturschutzfachlich überdurchschnittlich relevant.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Nahrungshabitat ¹	x	x	
	Wanderbereich (Migrationskorridor) ²	x	x	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ³	x	x	
Fische				
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Reproduktionshabitat ⁴	x	x	
Amphibien				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Reproduktionshabitat ⁵	x	x	x
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Reproduktionshabitat ⁶		x	
Käfer				
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)*	Reproduktionshabitat ⁷	ohne Bewertung		
* prioritäre Art				

Eine besondere Bedeutung kommt dem Fischotterbestand (*Lutra lutra*) im Revier Großsharthau/Röderteiche und Umgebung als Verbindungs- und Wanderkorridor sowie als Reproduktionshabitat zu. Die gebietsübergreifende Bedeutung der Vorkommen des Kammolches (*Triturus cristatus*) besteht in seinem relativ großen Gesamtumfang (Anzahl und Größe der Einzelvorkommen), der in Gebieten außerhalb der Verbreitungsschwerpunkte selten ist. Das vitalste von allen Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) ist das Einzelvorkommen im Steinbach oberhalb des Stausees Wallroda. Es ist als besonders starkes Vorkommen auch im Vergleich mit anderen Vorkommensgebieten hervorzuheben.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

¹ Gewässer und deren Uferpartien mit geeignetem Nahrungsangebot (Fische, Amphibien, Vögel, Säugetiere, Insekten u. a.)

² i. d. R. entlang von Gewässern, aber auch größere Strecken über Land

³ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder

⁴ sommerkühle Fließgewässer bevorzugt der unteren Forellen- sowie der Äschenregion kleiner Flüsse (Oberläufe) und Bäche mit naturnaher Morphologie, Hydrodynamik und Wechsel von sandig-kiesigem bis feinsandig-schlammigem Substrat sowie durchgängig hoher Gewässergüte

⁵ Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser und emerser Vegetation, aber auch freiem Raum zum Schwimmen (Teiche und Altwässer, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, häufig auch größere und tiefere Gewässer in sonnenexponierter Lage) sowie umgebende Landhabitats im Sommerlebensraum, die zum Teil auch als Überwinterungshabitats dienen (v. a. in Gewässernähe liegende feuchte Gehölze und Wälder)

⁶ wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (z. B. extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1-5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)

⁷ alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanie u. a.) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (v. a. Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte

Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitärbäumen